

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2020-0.468.446

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag. Rei/DR

Klappe (DW)
39204

Datum
27.10.2020

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket); Entwurf; Begutachtungsverfahren

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Verschiedene Eckpunkte des nunmehr vorliegenden Paketes wurden bereits im aktuellen Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich“ im Kapitel Klimaschutz & Energie näher bestimmt:

Als Ziel wird unter anderem definiert, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich zu stärken sowie einen Zubau von rund 27 TWh zu erreichen. Dies soll mittels linearem Zubaupfad erfolgen und das Ausmaß des jährlichen Unterstützungsvolumen darf dabei ein Jahres-Maximum von 1 Milliarde Euro (im 3-jährigen Mittel) nicht überschreiten.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, dass das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz bereits Anfang 2021 in Kraft tritt.



**Österreichischer
Gewerkschaftsbund**

Österreichischer
Gewerkschaftsbund
Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW
E-Mail: oegb@oegb.at
www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at

 facebook.com/oegb.at
 instagram.com/oegb.at
 twitter.com/oegb_at
 youtube.com/OEGBOnline

ZVR Nr. 576 439 352
ATU 162 731 00
IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bekennt sich dazu, dass die Umstellung der österreichischen Stromversorgung auf erneuerbare Energieträger eine Grundvoraussetzung der Erreichung der Ziele der Klimakonferenz von Paris darstellt.

Als wichtige Voraussetzung der gesellschaftlichen Verankerung dieses Transformationsprozesses müssen allerdings einige zentrale Eckpfeiler eines zukünftigen Fördersystems eingeschlagen werden. So muss einerseits ein faires Aufbringungssystem etabliert werden, welches die wirtschaftlichen Möglichkeiten der einzelnen Zahlergruppen berücksichtigt, und weiters muss die Mittelverwendung unter der Prämisse einer höchstmöglichen Fördereffizienz sowie Transparenz erfolgen. Als drittes zentrales Element müssen sich auch die Chancen, die sich aus der Energiewende ergeben, gerecht verteilt werden. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es also von zentraler Bedeutung, dass das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz mit Maßnahmen wie einer Qualifizierungsoffensive flankiert wird, welche sichern, dass das Gesetz seine positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Konjunktur maximal entfalten kann. Weites zentral ist, dass die Qualität jener Arbeitsplätze, die entstehen, auch an den branchenüblichen Arbeits- und sozialrechtlichen Standards gemessen werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Anwendung überprüfbarer Standards, wie etwa eine branchenübliche Entlohnung der Beschäftigten, als (zusätzliches) Vorreihungskriterium bei der Fördervergabe eingeführt werden.

Um die Transparenz des Verfahrens zur Erlassung der im Rahmen des Gesetzes vorgesehenen Verordnungen zu erhöhen, wird angeregt, eine an § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 angelehnte Bestimmung vorzusehen, welche es gewährleistet, dass den Mitgliedern des Energiebeirates, zumindest bei den zentralen Verordnungen, eine entsprechende Information sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt weiters an, für die zukünftige Konzeption von Energieinfrastrukturen Entwicklungen im Bereich der Wasserstofftechnik, sowie den Sektoren Stahlindustrie und Verkehr zu berücksichtigen.

2. Artikel 1 – Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG

Ad § 4: Ziele

Abs. 1 Z 4: In der Ziffer 4 wird das Ausbauziel des Abs. 2 der gegenständlichen Norm auf einzelne Energieträger aufgeteilt. Betreffend Photovoltaik wird dabei vorgesehen, dass deren

2 / 8



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW
E-Mail: oegb@oegb.at

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at

 facebook.com/oegb.at
 instagram.com/oegb.at
 twitter.com/oegb_at
 youtube.com/OEGBOnline

www.parlament.gv.at

ZVR Nr. 576 439 352
DVR Nr. 004 665 5
ATU 162 731 00

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Beitrag *insbesondere* durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden soll. Dies entspricht wiederum einer bereits im aktuellen Regierungsprogramm formulierten Zielvorstellung. Zur Klarstellung regt der Österreichische Gewerkschaftsbund an, das angestrebte Verhältnis zwischen Dachflächen- und Freiflächen-Photovoltaik darzustellen.

Ad § 7: Anpassung der Fördermittel

In § 7 Abs. 1 werden Kürzungen vorgesehen, sollte der Fall eintreten, dass es zu einer Überschreitung der nach dem EAG aufgebrachten finanziellen Mittel in Höhe von 1 Milliarde Euro über den dreijährigen Durchrechnungszeitraum hinweg kommt. Abs. 5 sieht wiederum vor, dass diese Kürzung ausgesetzt werden kann, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates dies so entscheidet. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollte in diesem Zusammenhang vorgesehen werden, dass im Falle der Überschreitung der dargestellten Grenzen auf nicht mit dem Aufbringungssystem des EAG verbundene, steuerfinanzierte Finanzierungsquellen zurückgegriffen wird. Eine entsprechende alternative Finanzierung kann weiters einen Beitrag zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Strompreise liefern.

Was den konkreten Mechanismus mit Einbindung des Hauptausschusses angeht, erscheint nicht klar, wieso nicht im Falle der Übertretung der erwähnten 1-Milliarde-Euro-Grenze eine Gesetzesnovelle angestoßen werden kann. Dies würde den dargestellten Mechanismus obsolet werden lassen. Weiters fehlen im Gesetz bzw. den Erläuterungen Informationen, wie diese Regelung im Lichte des EU-Beihilfenrechts operieren soll. So wäre z.B. zu klären, ob auch eine Entscheidung des Hauptausschusses – analog wie eine allfällige Gesetzesnovelle – einer entsprechenden Notifizierung unterzogen wird.

Ad § 8: Auskunftspflicht

Mittels des auf Basis eines Verfassungsmittels eingeführten § 8 EAG sollen Auskunftspflichten für Elektrizitätsunternehmen, Erdgasunternehmen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften eingeführt werden. Es wird angeregt, zu dieser Regelungen nähere Ausführungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

Ad § 10: Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Ziffer 5 der gegenständlichen Bestimmung regelt die zukünftige Förderung von Biogasanlagen. Unabhängig von der generellen Skepsis gegenüber der Praxis der Förderung



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

der Verstromung von Biogas, erscheint die Vorgabe, dass neue Biogasanlagen mindestens 15 Kilometer vom nächsten Gasanschlusspunkt entfernt sein müssen, nicht zielführend. Folge dieser Regelung wird die Errichtung von Biogasanlagen sein, welche nicht in zukünftige Grüngasproduktionsszenarien überführt werden können.

Ad § 18: Höchstpreise

§ 18 EAG sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für jede Technologie Höchstpreise in Cent pro kWh festzulegen hat. Angebote in Ausschreibungen sind nur bis zu diesem festgelegten Höchstwert zu beachten. Basis für eine entsprechende Festlegung sollen ein oder mehrere Gutachten sein. Es wird angeregt, nähere Bestimmungen aufzunehmen, welche Institutionen mit der Gutachtenerstellung beauftragt werden können. Weiters sollte die Formulierung „eines oder mehrere“ in „zumindest zwei“ geändert werden. Um eine entsprechende Transparenz zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass die Auswahl der Institution im Energiebeirat diskutiert, sowie in Folge der konkrete Auftrag der Gutachtenerstellung veröffentlicht werden muss.

Ad § 33: Abschlag für Freiflächenanlagen

Mittels dieser Regelung soll für Freiflächen ein genereller Abschlag des Zuschlagswertes für Photovoltaikfreiflächenanlagen in Höhe von 30% vorgesehen werden. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass Freiflächenanlagen über eine günstigere Kostenstruktur verfügen, als dies bei auf Dächern errichteten Anlagen gegeben ist, so ist unklar, ob hier mittels pauschalem Abschlag eine wirtschaftlich treffsichere Lösung gefunden wurde. Im Kontext mit Photovoltaik wird generell angeregt, zu prüfen, ob eine standortspezifische Korrektur des Zuschlagswertes, wie er für Windkraftanlagen vorgesehen wird, auch für diese Technologie umsetzbar wäre.

Ad § 39 Ausschreibung für Windkraftanlagen ab dem Kalenderjahr 2024

Gem. § 39 wird vorgesehen, dass Förderung mittels Marktprämie in Verbindung mit Ausschreibungen für Windkraftanlagen erst ab dem Jahr 2024 – unter Berücksichtigung eines ebenfalls im EAG vorgesehenen Evaluierungsberichtes – stattfinden soll, vorausgesetzt, so die Erläuterungen, dass „die Vergabe und Förderung über Ausschreibung effizienter erfolgen kann, als dies durch die administrative Bestimmung der Marktprämie möglich ist“. Leider



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

fehlen weitere Erläuterungen, wieso speziell im Bereich Windkraft von einer Ineffizienz der wettbewerblichen Vergabe ausgegangen werden kann. Auch für die Auswahl der konkreten Jahresfrist des Jahres 2024 finden sich weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen Erklärungen. Im Lichte der dargestellten Formulierungen könnte eine derartige Prüfung sowie Änderung des Systems demnach auch vor dem Jahr 2024 stattfinden.

Ad § 46: Festlegung des anzulegenden Wertes

Betreffend der Gutachten im Sinne des § 46 Abs. 2: siehe Anmerkungen zu § 18 Höchstpreise.

Ad § 68: Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

Um eine überbordende Belastung der Privathaushalte zu verhindern, sollte neben der Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte weiters eine Kostenbegrenzung für alle nicht von dieser Ausnahme umfassten Haushalte eingeführt werden. So sollte vorgesehen werden, dass die kombinierten Zahlungen dieser Haushalte die Summe von € 100.- nicht übersteigen. Der Zugang zur bereits bestehenden Befreiung einkommensschwacher Haushalte sollte vereinfacht werden.

Ad § 69: Erneuerbaren-Förderpauschale

§ 69 Abs. 5 sieht eine Ausnahme der Leistung der Erneuerbaren-Förderpauschale für Saisonbetriebe wie Seilbahnen, Skilifte und Hotels vor. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollten allerdings auch diese Stromverbraucher entsprechend an den Kosten der Energiewende beteiligt werden. Es wird demnach um die Streichung dieser Ausnahme ersucht.

Ad §§ 74 – 77 Erneuerbare Energie Gemeinschaften

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes müssen betreffend der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften flankierende Förderprogramme implementiert werden, welche auch einkommensschwachen Haushalten eine Teilnahme ermöglichen.



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Ad § 86: EAG-Monitoringbericht

Es wird angeregt, dass der EAG-Monitoringbericht neben den dargestellten energiewirtschaftlichen Eckdaten auch Informationen über die konjunkturellen Auswirkungen der ausgeschütteten Fördermittel sowie eine branchenspezifische Darstellung der Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt aufgenommen werden.

Ad § 88: Bericht über Ausschreibung, Antragstellung und Fördercall

Um eine ausreichende Transparenz zu gewährleisten, sollten die auf Basis dieses Paragraphen vorgesehenen Berichte über jede Ausschreibung und jeden Fördercall nicht nur der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt, sondern auch auf der Website der Abwicklungsstelle publiziert, sowie im Energiebeirat diskutiert werden.

Ad § 89: Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen

Aus Transparenzgründen wird angeregt, die vorgesehene Schwelle, ab denen Informationen über den Förderempfänger veröffentlicht werden sollen, von 100 000 Euro auf 50 000 Euro zu senken.

§ 96: Strafbestimmungen

§ 96 Abs. 1 ist unvollständig. Es liegt offenbar ein Redaktionsversehen vor.

3. Artikel 3 – Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010**Ad §§ 23 a und 23 b: Netzreserve**

Aus Sicht des Österreichische Gewerkschaftsbundes sind klare und transparente gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung der Netzreserve notwendig.

Gem. § 23a Abs. 1 sind jeweils bis 30. Juni Stilllegungen für den Zeitraum ab 1. Oktober des darauffolgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt an, zu prüfen, ob diese Frist für die betroffenen Unternehmen praktikabel und umsetzbar ist, bzw. ob die Frist verkürzt werden sollte.



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

§ 23b Abs. 5 sieht vor, dass der Regelzonenführer Anlagen maximal für zwei Jahre kontrahieren kann. Fraglich ist, ob diese kurze Vertragslaufzeit die notwendige Planbarkeit erlaubt. Es wird angeregt, eine längere Laufzeit der Verträge zu ermöglichen.

Ad § 58a: Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte

Diese Regelung ermöglicht es, für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte Systemnutzungsentgelte festzulegen, welche von den Bestimmungen der Systemnutzungsentgelte-Verordnung abweichen. Dies erfolgt im Rahmen eines Ausnahmebescheides.

Betreffend dieser Ausnahmen sollte auch ein wirksames Monitoring eingeführt und ein entsprechender Bericht mit Best-Practice-Beispielen einmal jährlich im Energiebeirat diskutiert werden.

4. Artikel 4 – Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Ad § 78a: Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte

Siehe Anmerkungen zu § 58a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010

5. Artikel 8 – Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erlaubt sich an dieser Stelle die grundsätzliche Anmerkung, dass im Rahmen der Novelle leider verabsäumt wird, die Bedeckung der Förderung gem. § 7 des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes insofern zu ändern, als dass ein fixes jährliches Kontingent an Fördermitteln zur Verfügung gestellt wird. Diese wäre jedoch eine Voraussetzung dafür, ein Stop-and-Go in Zukunft zu vermeiden. Weiters wäre dies eine wirksame Maßnahme, um auch in diesem Sektor heimische Wertschöpfung zu generieren und arbeitsmarktpolitische Impulse zu setzen.



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Ad § 11 Abs. 2: Verfahren

Mittels des neuen § Abs. 2 wird ein neues Reihungskriterium eingeführt, welches vorsieht, dass Projekte mit höherem Anteil an erneuerbarer Energie im Energiemix des Fernwärme- oder Fernkältesystems vorgereiht werden. Es wird angeregt, stattdessen die CO₂-Einsparungen eines konkreten Projektes als maßgebliches Kriterium vorzusehen, um so ein Maximum an Emissionseinsparung und folglich einen effizienten Fördermitteleinsatz erreichen zu können.

Ad § 15: Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

Der neue Abs. 4 des gegenständlichen Paragraphen wendet verschiedene neue Förderbestimmungen, wie auch jene des beschriebenen § 11 Abs. 2, auf bereits anhängige Förderansuchen an. Dies sollte aufgrund von Rechtssicherheit der Förderwerber nicht erfolgen, umso mehr, da der Rückstau der Förderanträge vor allem Folge mangelnder finanzieller Dotierung des Gesetzes ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin

8 / 8

OGB

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW
E-Mail: oegb@oegb.at

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at

 facebook.com/oegb.at
 instagram.com/oegb.at
 twitter.com/oegb_at
 youtube.com/OEGBOnline

www.parlament.gv.at

ZVR Nr. 576 439 352
DVR Nr. 004 665 5
ATU 162 731 00

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW